



# Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE  
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az. 4-4455.7/62

Stuttgart, den 28.04.2022

## **Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

### **Anlage Bericht**

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur  
Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d.

§ 3 Nr. 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode

vom

28.04.2022

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) - [um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de)

[www.service-bw.de/](http://www.service-bw.de/) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz) - auf Wunsch auch in Papierform



## **A. Allgemeine Hinweise**

- 1 Der Bericht nach § 28 StromNEV nebst Anhang muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, die Kostenartenrechnung ohne weitere Informationen vollständig nachvollziehen zu können. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des Erhebungsbogens (im Folgenden EHB) sind den Ausfüllhinweisen im Erhebungsbogen zu entnehmen.

### **1. Jahresabschluss**

- 2 Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.
- 3 Vom Netzbetreiber beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Stromverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände in elektronischer Form (PDF-Format). Für die Jahre 2017 bis 2020 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im genannten Umfang wie für das Jahr 2021 elektronisch im PDF-Format zu übermitteln. Die nochmalige elektronische Übermittlung von Jahresabschlussberichten der Jahre 2017 bis 2020 kann unterbleiben, soweit diese bereits im Rahmen der Datenerhebung für die Kostenprüfung der 4. Regulierungsperiode Gas an die LRegB übermittelt worden sind.
- 4 Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresabschlüsse und ggf. Tätigkeitsabschlüsse der in den Kalenderjahren 2021 und 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre elektronisch im PDF-Format zu übermitteln.

Die nochmalige elektronische Übermittlung des Jahresabschlussberichtens des Jahres 2020 kann unterbleiben, soweit dieser bereits im Rahmen der Datenerhebung für die Kostenprüfung der 4. Regulierungsperiode Gas an die LRegB übermittelt worden ist.

## **2. Erhebungsbogen**

- 5 Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden EHB sind Teil des Berichts nach § 28 StromNEV. Grundsätzlich ist der EHB vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt. Es ist ausschließlich der in der geschützten Form bereitgestellte EHB bei der LRegB einzureichen.
- 6 Die EHB sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend den Vertragsverhältnissen in separaten EHB abzubilden.
- 7 Für Netzbetreiber gilt die Verpflichtung zur Vorlage der GuV-Daten für einen Zeitraum von 2017 bis 2021; die Bilanz-Daten sind in der Tabelle „A2.a.\_Bilanz\_20-21“ lediglich für die Jahre 2020 und 2021 einzutragen. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2017 bis 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 2 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.
- 8 Für Verpächter bzw. Subverpächter sowie Dienstleister sind nur die GuV-Daten und Bilanz-Daten der Jahre 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen.
- 9 Für den Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister müssen einzelne Tabellenblätter bzw. einzelne Teile von Tabellenblättern nicht befüllt werden. Welche Tabellenblätter ganz oder teilweise nicht zu befüllen sind, ergibt sich aus dem Erhebungsbogen, in dem die betreffenden Tabellenblätter bei entsprechender Auswahl im Tabellenblatt A. ausgegraut sind.

10 Zusammenfassend gilt für die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung:

	<b>Netzbetreiber</b>	<b>Verpächter</b>	<b>Dienstleister</b>
<b>Darstellung der Werte Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss im EHB (TB A1.a.)</b>	2017 – 2021	2020 + 2021	2020 + 2021
<b>Überleitung in die Kostenrechnung (TB A1.b.)</b>	2017 – 2021	2020 + 2021	2020 + 2021
<b>Darlegung zu Besonderheiten des Geschäftsjahres (Bericht)</b>	ja	ja	ja
<b>Rückstellungsspiegel (TB A.3.)</b>	2017-2021	2020 + 2021	2020 + 2021

11 Für die Werte der Bilanz gilt zusammenfassend:

	<b>Netzbetreiber</b>	<b>Verpächter</b>	<b>Dienstleister</b>
<b>Darstellung der Werte Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss im EHB (TB A2.a.)</b>	2020 + 2021	2020 + 2021	2020 + 2021
<b>Überleitung in die Kostenrechnung (TB A2.b.)</b>	2020 + 2021	2020 + 2021	2020 + 2021

12 Die in den jeweiligen Tabellenblättern „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“ und „A2.a.\_Bilanz\_20-21“ einzutragenden Werte müssen im ersten Schritt vollständig mit den Werten der testierten Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse übereinstimmen. Für die Spalte „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ (Spalte M) bedeutet dies, dass diese Werte mit denen der Bilanz bzw. GuV des Tätigkeitenabschlusses übereinstimmen müssen. Die Überleitung hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen hat über Hinzurechnungen und Kürzungen zu erfolgen, die in den Tabellenblättern „A1.b.\_Hinzu\_Kürz“ bzw. „A2.b.\_Hinzu\_Kürz“ einzutragen sind. Im Tabellenblatt „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“ des EHB werden die Überleitungen in den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ (Spalten O und P) als Summen je Kostenart ausgewiesen. Diese Anpassungen sind mindestens im Tabellenblatt „A1.b.\_Hinzu\_Kürz“ mit einer Erläuterung zu versehen und bei Bedarf im Bericht nach § 28 StromNEV ausführlicher zu begründen, so dass die Hinzurechnung bzw. Kürzung von der LRegB nachvollzogen werden kann. Dies gilt in analoger Weise ebenso für die Darlegungen zur Überleitung der Bilanzansätze in den im Tabellenblättern „A2.a.\_Bilanz\_20-21“ sowie „A2.b.\_Hinzu\_Kürz“.

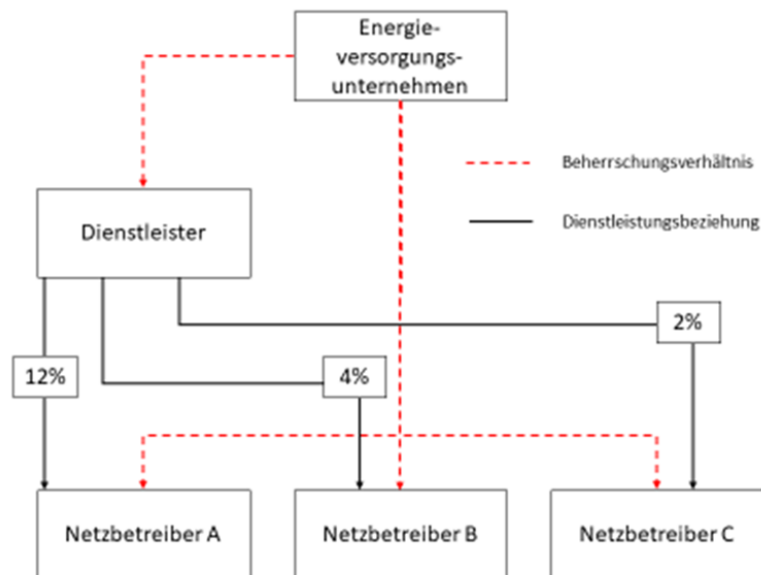
### 3. Schriftlicher Bericht nach § 28 StromNEV

- 13 Einführend in den Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist der Ansprechpartner für die LRegB mit Angabe einer Telefonnummer sowie E-Mailadresse zu benennen.
- 14 Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 StromNEV entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für das Jahr 2021 vorzunehmen, es sei denn nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.
- 15 Unter Ziffer 1 sind in dem Bericht nach § 28 StromNEV übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsanforderungen stellen eine **Mindestanforderung** dar. Ziffer 2 des Berichts nach § 28 StromNEV dient der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 StromNEV oder auf den EHB verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen. Eine reine Darstellung und Aufzählung der im EHB enthaltenen Zahlen ist als Erläuterung nicht ausreichend.
- 16 **Zu jedem EHB ist ein gesonderter Bericht vorzulegen.**
- 17 EHB sind jeweils gesondert für
- den Netzbetreiber,
  - die nach dem Basisjahr im Wege des Vollnetzübergangs übernommenen Netze,
  - alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie
  - die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister des Netzbetreibers, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers des Kalenderjahres 2021, abzüg-

lich der darin enthaltenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene sowie der Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte übersteigen,

einzureichen.

- 18 Die Berichte für jeden Verpächter, Subverpächter und verbundenen Dienstleister, für den ein gesonderter EHB einzureichen ist, sind ebenfalls nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die Dienstleistungsverträge bzw. Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen. Diese Berichte sind in derselben Begründungstiefe abzufassen wie der Bericht für den Netzbetreiber.
- 19 Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend den Vertragsverhältnissen ebenfalls in gesonderten Berichten abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die weiteren Berichte verwiesen werden.
- 20 Nimmt ein Dienstleister seinerseits Dienstleistungen von einem konzernverbundenen Subdienstleister in Anspruch, ist zunächst kein gesonderter EHB für den Subdienstleister vorzulegen. Die LRegB behält sich eine Nachforderung entsprechender EHB und Berichte im Einzelfall vor.
- 21 Darüber hinaus ist ein gesonderter Erhebungsbogen für einen konzernverbundenen Dienstleister vom berichtenden Netzbetreiber auch dann vorzulegen, sofern ein anderer verbundener Netzbetreiber aufgrund der vorstehenden Wertschwelle verpflichtet ist, für diesen einen Erhebungsbogen abzugeben, auch wenn die vorstehende Wertschwelle für den konzernverbundenen Dienstleister bei im Falle des berichtenden Netzbetreibers nicht überschritten wird.
- 22 Dies soll nachfolgend an einem abstrakten Beispiel verdeutlicht werden:



23 In dem Beispiel wäre Netzbetreiber A verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den konzernverbundenen Dienstleister abzugeben, da die Wertschwelle von 5% deutlich überschritten wird (12%). Somit wären auch die Netzbetreiber B und C verpflichtet, für den hier aufgeführten Dienstleister gesonderte Erhebungsbögen zu übermitteln, obwohl in ihrem Falle die Wertschwelle von 5% nicht überschritten ist. Allerdings gilt auch in diesem Fall kumulativ, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, maximal für die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister Erhebungsbögen vorzulegen.

#### 4. Nachweise

24 Die erforderlichen Nachweise sind elektronisch und druckreif formatiert einzureichen. Nachweise in Form von Excel-Tabellen sind möglichst im Originalformat als XLSX-Datei einzureichen. PDF-Dokumente sollten maschinell durchsuchbar sein.

#### B. Vorgaben zur Struktur des Berichts

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Darlegung der übergreifenden Themenbereiche im Hinblick auf die Kostenprüfung (Strom) auf Grundlage des Basisjahres 2021
  - 1.1. Darlegung übergreifender Themenbereiche der Kosten- und Erlöslage

- 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
- 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
- 1.4. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte
- 1.5. Sonstige Erläuterungen
2. Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
  - 2.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV (Tabellenblatt F.)
  - 2.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a., A1.b., B.a. und B.b.)
  - 2.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)
  - 2.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)
  - 2.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)
  - 2.6. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)
  - 2.7. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskostenbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)
  - 2.8. Erläuterung zur Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)
  - 2.9. Erläuterungen zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)
  - 2.10. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)
  - 2.11. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)
3. Anhang
  - 3.1. Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder
  - 3.2. Organigramm
  - 3.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
  - 3.4. Netzgebiete



**C.                   Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts  
nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV**

- 25     Der Bericht nebst Anhang ist in der unter Ziffer B. dieser Anlage vorgegebenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Anhänge und Nachweise sind beizufügen.
- 26     Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 StromNEV vorgegeben. Diese können um weitere, aus Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden; Gliederungspunkte zu denen eine Erläuterung nicht erforderlich ist, können weggelassen werden.
- 27     Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein, d.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder bewusst falsch dargestellt werden. Hat der Netzbetreiber von bestimmten Umständen keine umfassende Kenntnis oder konnte er sich diese innerhalb der Datenübermittlungsfrist nicht verschaffen, ist darauf im Bericht ausdrücklich hinzuweisen.
- 28     Der Netzbetreiber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit seiner Angaben.<sup>1</sup> Die einzureichenden Berichte sind vom gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers in diesem Sinne durch Unterschrift zu bestätigen.

**1.                   Darlegung der übergreifenden Themenbereiche im Hinblick auf die  
Kostenprüfung (Strom) auf Grundlage des Basisjahres 2021**

- 29     § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen (kein Ansatz von Plankosten).

**1.1.               Darlegung übergreifender Themen der Kosten- und Erlöslage**

---

<sup>1</sup> Auf die Verpflichtung des gesamten vertikal integrierten Unternehmens zur Herstellung von Transparenz aus §§ 6 Abs. 1 S. 1, 7a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EnWG wird hingewiesen.

a) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

30 Sofern es seit dem letzten Basisjahr zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- oder Bewertungsansätzen gekommen sein sollte, ist hierüber zu berichten.

b) Wesentliche Geschäftsvorfälle

31 Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Stromverteilung“ in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Hierbei ist auch auf die Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten und Kostenarten einzugehen. Hierzu zählen beispielsweise Umstrukturierungen, Übernahme von Stromnetzdienstleistungen durch verbundene Unternehmen oder Dritte bzw. für andere und deren Veränderungen sowie Treuhandabreden. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen.

c) Besonderheiten des Geschäftsjahres (inkl. SARS-CoV-2-Pandemie)

32 Signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2021 von den Kosten der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 nach Hinzurechnungen und Kürzungen sind zu erläutern und zu begründen. Die Abfrage ist erforderlich, um die Repräsentativität des Basisjahres im Hinblick auf das Vorliegen einer Besonderheit dem Grunde oder der Höhe nach zu beurteilen. Als signifikante Abweichungen sind dabei insbesondere Abweichungen i.H.v.  $\pm 10\%$  der einzelnen Kosten- und Erlösarten des Geschäftsjahres 2021 gegenüber dem Mittelwert der Jahre 2017 bis 2020 anzusehen (lediglich Objektivierungsmaßstab für die Berichtspflichten ohne pauschale Aussage zur Anerkennungsfähigkeit der Kosten und Erlöse). Beispielsweise kann der Netzbetreiber hier erläutern, ob die Steigerung der Kosten in der jeweiligen Kostenart im Zusammenhang mit dem Absinken anderer Kosten oder dem Anstieg korrespondierender Erlöse bzw. Erträge zusammenhängt. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber auch erläutern, ob und inwieweit die geltend gemachten Kostensteigerungen zukünftig wiederkehrend anfallen werden.

33 Sofern sich durch die Corona-Situation Auswirkungen auf die Höhe einer Kostenart gemäß EHB im Geschäftsjahr 2021 ergeben haben, ist hierauf gesondert einzugehen.

d) Netzübergänge, Netzzusammenschlüsse

34 Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht nach § 28 StromNEV aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahrs im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

e) Konzessionsmanagement

35 Soweit Aufwendungen für das Konzessionsmanagement, insbesondere die jeweiligen Personalkosten bzw. Dienstleistungen, in den geltend gemachten Netzkosten enthalten sind, sind diese gesondert darzulegen und im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern.

f) Kosten in Zusammenhang mit Steuerkabeln, Glasfaserkabeln, Breitbandausbau

36 Kosten in Zusammenhang mit der Steuerung von Stromnetzinfrastruktur (Steuerungskabel o.ä.) sind im Bericht näher zu erläutern.

37 Es ist dazustellen, in welchen Anlagegruppen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Steuerkabel enthalten sind. Dabei sind das Anschaffungsjahr, die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die für die Steuerung des Stromnetzes notwendige Leitungslänge (hierbei ist eine grobe Abschätzung ausreichend) anzugeben.

38 Werden für die Nutzung von nicht im Eigentum des Stromnetzbetriebs stehenden (sowohl anderer Sparten als auch von fremden Dritten) Kabelinfrastrukturen (beispielsweise Glasfaser) aufwandsgleiche Kosten geltend gemacht, ist deren Höhe sowie die GuV-Position, unter der diese verbucht worden sind sowie die für den Stromnetzbetrieb in Anspruch genommene Leitungslänge, anzugeben.

39 Für den Fall, dass im Mehrspartenunternehmen bzw. Unternehmensverbund die Errichtung oder der Ausbau eines Glasfasernetzes erfolgt, ist ferner anzugeben, in welchen Sparten die Kosten und Erlöse aus dem Ausbau des Glasfasernetzes erfasst

werden. Des Weiteren ist darzulegen, ob Leerrohre für die spätere Nutzung durch Glasfaserinfrastrukturen gemeinsam mit Stromleitungen verlegt wurden und inwieweit hier eine Abgrenzung von den dem Stromnetzbetrieb zugerechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt ist.

## **1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter**

- 40 Die EHB für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Entsprechend den Vorgaben der Festlegung ist ein gesonderter Bericht für jedes Pachtverhältnis entsprechend den Vorgaben der Anlage Bericht nach § 28 StromNEV zu erstellen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge (inkl. sämtlicher Anlagen) und Nachweise der tatsächlichen Pachtzahlungen (z.B. Rechnungen und Systemauszüge) für das Jahr 2021 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht nach § 28 StromNEV beizufügen.
- 41 Soweit bei der Befüllung des Erhebungsbogens für Verpächter bzw. Subverpächter aufwandsgleiche Kosten und Erträge geltend gemacht werden, bedürfen diese einer detaillierten Darlegung im Bericht. Die LRegB geht davon aus, dass beim Verpächter insoweit nur Aufwendungen für Konzessionsabgaben, Anlagenabgänge, Fremdkapitalzinsen und ggf. einzelne sonstige betriebliche Aufwendungen anfallen. Etwaige über diese Positionen hinausgehende Kosten dürften hingegen dem Bereich der Dienstleistungserbringung im Konzernverbund zuzuordnen und dort darzulegen sein. Insbesondere bei der Geltendmachung weiterer Kostenarten über die oben genannten hinaus ist eine ausführliche Begründung im Bericht erforderlich.
- 42 Gleiches gilt für Subpachtverhältnisse (Pachtverhältnis eines Verpächters oder Subverpächters).
- 43 Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist für die korrekte Berechnung des Kapitalkostenabschlags unumgänglich.

## **1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte**

44 Das Tabellenblatt „B.b.\_Dienstleistungskosten“ betrifft sowohl die Erfassung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen als auch fremder Dritter, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen.

a) Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen

45 Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem EHB zusammenzufassen. Zudem ist ein EHB nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der vermiedenen Netzentgelte übersteigen.

46 Entsprechend den Vorgaben der Festlegung ist ein Bericht nach § 28 StromNEV für jedes Dienstleistungsverhältnis entsprechend den Vorgaben der Anlage Bericht vorzulegen.

47 Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse sowie Nachweise der tatsächlichen Zahlungen (z.B. Rechnungen, Belegübersichten oder Systemauszüge, wenn erforderlich in sinnvoll aggregierter Form) für das Jahr 2021 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht nach § 28 StromNEV beizufügen.

48 Die EHB für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Für die einzelnen Dienstleistungen ist im Tabellenblatt „B.b.\_Dienstleistungskosten“ jeweils anzugeben, von welchen Dritten sie erbracht wurden, welche Kosten sie verursacht haben und in welcher Kostenposition sie beim Netzbetreiber verbucht wurden, wobei die Kosten für die Dienstleistungen grundsätzlich in der Kostenposition „5.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ einzutragen sind.

49 Die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise ist detailliert darzulegen. Weiterhin ist darauf einzugehen, ob die jeweilige Dienstleistung im Rahmen einer Ausschreibung vergeben wurde. Im Fall eines konzernverbundenen Dienstleisters ist anzugeben, ob dieser die betroffene Leistung auch anderen Unternehmen anbietet bzw. an Ausschreibungen teilgenommen hat. Zudem ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Effizienzanforderungen aus § 4 Abs. 5a StromNEV eingehalten werden (z.B. Teilnahme an Branchenvergleichen). Werden diesbezüglich Gutachten vorgelegt, ist darzulegen, wie die Leistungen im Vergleich definiert und standardisiert worden sind. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vergleichsgruppen (teilnehmende Unternehmen) zu nennen.

b) Dienstleistungserbringung durch nicht verbundene Dienstleister

50 In Tabellenblatt B.b. einzutragen und zu benennen ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen; die Spalten IX bis XII müssen nicht befüllt werden. In Spalte IV mit der Bezeichnung „individuelle Erläuterung zu Spalte III“ ist die in Spalte III „Art der erbrachten Dienstleistung“ grob kategorisierten Dienstleistung individuell in Stichworten zu bezeichnen. Darüberhinausgehende Angaben oder Erläuterungen können im Bericht näher dargelegt werden.

51 Sofern die Kosten desselben Dienstleistungserbringers in mehreren Kostenpositionen in Ansatz gebracht werden, so sind die einzelnen Positionen und die Beträge im Bericht tabellarisch darzustellen.

52 Die Abfrage ist auf die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen beschränkt.

**1.4. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte**

53 Im Falle einer Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte durch das Gesamtunternehmen oder den Stromverteilernetzbetreiber (mittelbare oder unmittelbare energiespezifische Dienstleistungen) sind die entsprechenden Aufwendungen und Erlöse nicht in den Netzkosten zu berücksichtigen.

- 54 Es ist anzugeben, welcher Tätigkeit die Aufwendungen bzw. Erträge für die Dienstleistungserbringung zugerechnet wurden und über welche Schlüssel die Zurechnung auf Tätigkeiten erfolgte, welche Dienstleistungen erbracht wurden, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen beim Gesamtunternehmen bzw. (bei entsprechender Zuordnung) bei der Tätigkeit „Stromverteilung“ verursacht haben und in welchen Kostenpositionen die entsprechenden Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung verbucht wurden. Die entsprechenden Sachverhalte sind im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern.
- 55 Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse sowie Nachweise der tatsächlichen Erlöse (z.B. Systemauszüge oder Belegübersicht) für das Jahr 2021 inklusive Angaben zur betroffenen GuV-Position dem Bericht nach § 28 StromNEV beizufügen.
- 56 Die den Dienstleistungserlösen zugrundeliegenden Dienstleistungsverhältnisse sind unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers in der Tabelle „B.a.\_GuV-Sonstiges“ unter der Position „sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)“ (1.20)“ darzustellen soweit sie der Tätigkeit „Stromverteilung“ zugeordnet wurden. Ebenso sind die Erlöse sowie die zuzurechnenden Aufwendungen in diesem Fall im Tabellenblatt „A1.b.\_Hinzu\_Kürz“ einzutragen.

### **1.5. Sonstige Erläuterungen**

- 57 Diese Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

## **2. Kostenartenrechnung nach § 4 ff. StromNEV**

- 58 Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts nach § 28 StromNEV dienen der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Aufwands- und Ertragsposition bzw. Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren.
- 59 Insbesondere große Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Kosten- bzw. Erlösarten, die einen Betrag von fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und vermiedenen Netzentgelte, übersteigen, sind einzeln zu erläutern und nachzuweisen.
- 60 Die Erläuterungs- und Darstellungsvorgaben unter Ziffer 1 und den nachfolgenden Ziffern gelten unbeschadet der vorgenannten Fünf-Prozent-Schwelle.
- 61 Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat nach den Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 07.10.2020 (VI-3 Kart 884/19 [V] und VI-3 Kart 885/19 [V]) für die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 3 Abs. 4 S.2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ist daher gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG auf die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend.

### **2.1 Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV**

- 62 Die Abfrage der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV für die Jahre 2017 bis 2021 im Tabellenblatt „F\_Schlüssel“ ist für die LRegB notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Stromnetzsparte zu überprüfen. Zur Vereinfachung der Darlegungen können alternativ gleichwertige Nachweise aus dem internen Rechnungswesen der Unternehmen vorgelegt werden.



- 63 Die bei der Zuordnung von Werten der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 und der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 in die Sparten und bzw. oder Tätigkeiten verwendeten Schlüssel sind zu erläutern. Darüber hinaus sind qualitative Schlüsseländerungen gegenüber dem Jahr 2016 zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen qualitativen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern. Netzbetreiber, die die Vorgaben der Festlegung „Schlüsselung und ergänzende Angaben Strom)“ der LRegB vom 02.06.2015 umzusetzen haben, müssen diese Angaben nicht in den Bericht nach § 28 StromNEV aufnehmen.
- 64 Die Schlüsselung von Kosten aus dem allgemeinen Bereich des Gesamtunternehmens zwischen den Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ und „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“, insbesondere die Schlüsselung von Softwarekosten, sind detailliert darzulegen.
- 65 Ebenso erforderlich ist die Darlegung, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge auf das Engpassmanagement „Redispatch 2.0“ entfallen. Zum einen dient dies der Differenzierung der im Basisjahr insgesamt angefallenen Kosten und der Kosten, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 15 ARegV als zulässige Erlöse in das Regulierungskonto 2021 einbezogen werden. Zusätzlich ist eine Abgrenzung der Kosten hinsichtlich der relevanten Zeiträume (01.01. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.2021) im Bericht erforderlich.

## **2.2 Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a. und A1.b.)**

- 66 In Tabellenblatt „A1.a. \_GuV\_17-21-->GK“ ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 bis 2021 für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. **Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den EHB zu übernehmen.** Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.

- 67 Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt „A1.b.\_Hinzu\_Kürz“ vorgenommenen Hinzurechnungen oder Kürzungen sind mindestens im EHB mit einer Erläuterung zu versehen und bei Bedarf im Bericht nach § 28 StromNEV ausführlicher zu begründen, so dass die Hinzurechnung bzw. Kürzung von der LRegB nachvollzogen werden kann. Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) bedürfen keiner gesonderten Erläuterung, sofern die Umbuchung neutral ist und die jeweils korrespondierende Buchung im Erhebungsbogen kenntlich gemacht wurde. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig.
- 68 Im Erhebungsbogen erfolgt sodann eine automatische Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers. Die Darstellung der Netzkosten inkl. der kalkulatorischen Kostenpositionen erfolgt nunmehr in Spalte Q des Tabellenblatts „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“. Diese sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Die Untergliederung des Berichtes sollte der des Tabellenblatts „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“ entsprechen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Positionen ohne Wertangaben und Summenpositionen sind nicht erforderlich.
- 69 Als davon-Position sind durch den Netzbetreiber in Spalte S des Tabellenblattes A1.a die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile auszuweisen. Die Daten sind für das Basisjahr 2021 in das Tabellenblatt C. einzutragen und werden automatisch im Tabellenblatt A1.a. zusammengeführt.

### **2.2.1 Verpflichtende allgemeine Erläuterungen im Bericht**

- 70 Hinsichtlich aller relevanten Kostenarten (Spalten B und C in Tabellenblatt A1.a) hat der Netzbetreiber im Bericht mindestens darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten oder die Erlöse bzw. Erträge des Geschäftsjahres 2021 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Bezüglich der Erläuterungs- und Nachweispflichten zu den periodenfremden und außerordentlichen Erlösen und Aufwendungen

sowie den Besonderheiten des Geschäftsjahres wird auf Ziffer B. 1.1. c), Tz 32 verwiesen.

## **2.2.2 Besondere Darlegungen zu einzelnen Kostenarten**

71 Neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Darlegungspflichten, die generell alle Kostenarten betreffen, sind zu vereinzelt Kostenarten besondere, weitergehende Darlegungen erforderlich. Diese besonderen Darlegungserfordernisse können durch konkrete Rückfragen der Prüferin oder des Prüfers im Rahmen einer Vorprüfung oder im Verwaltungsverfahren ergänzt bzw. konkretisiert werden.

### **2.2.2.1 Einzelpositionen „Sonstiges“**

72 Folgende GuV-Positionen sind im Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ hinsichtlich der Buchungsinhalte für die Jahre 2017 bis 2021 vollständig aufzugliedern (vgl. die Spalte „Bezeichnung der Einzelposition/ Maßnahme / Leistung“):

1.20	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)
4.5	andere sonstige betriebliche Erträge
5.1.11	Materialkosten - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – Sonstiges
5.2.1.6	Materialkosten - Aufwendungen für bezogene Leistungen - Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber - Sonstiges
5.2.6	Materialkosten - Aufwendungen für bezogene Leistungen – Sonstiges
7.1.2	Abschreibungen – Sonstiges
8.14	Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges
9.2	Erträge aus Beteiligungen – Sonstiges
10.2	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens – Sonstiges
11.5	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
13.5	Zinsen und ähnliche Aufwendungen – Sonstiges

19. Sonstige Steuern

- 73 Zudem **sind** für die oben aufgezählten Kostenpositionen die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen für die Jahre 2021 und 2020 detailliert im Bericht zu erläutern sowie der Netzbezug und die Angemessenheit darzulegen sowie ggf. aussagekräftige Nachweise vorzulegen.

### **2.2.2.2 Aktivierte Eigenleistungen (GuV Ziffer 3.)**

74 Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Berichtspflichten darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden, auf Ziffer B. 2.8., Tz 159 wird verwiesen.

### **2.2.2.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GuV – Ziffer 5.1.1.)**

75 Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise von physikalisch bedingten Netzverlusten im Erhebungsbogen darzulegen. Die davon abzugrenzenden Betriebsverbräuche sind in der Position 5.1.3. gesondert zu erfassen und nachfolgend zu erläutern.

76 Im Tabellenblatt „D.\_Weitere Daten“ des Erhebungsbogens ist der Verlustenergiebilanzkreis des Jahres 2021 nach Netz- und Umspannebenen gegliedert darzustellen. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

### **2.2.2.4 Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen (GuV-Position 5.1.2)**

77 Sollten in anderen Positionen des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in Position 5.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen.

### **2.2.2.5 Betriebsverbrauch (GuV-Position 5.1.3)**

78 Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der Verbräuche betriebsnotwendiger Betriebsmittel, jeweils gesondert nach Energieträger bzw. Stoff (Elektrizität, Gas und Fernwärme, Wasser etc.), im Erhebungsbogen darzulegen. Eine gesonderte bzw. entsprechend detailliertere Darstellung der geltend gemachten Aufwendungen für Betriebsverbräuche ist in Tabellenblatt „D.\_Weitere Daten“ vorgesehen.

79 Die davon abzugrenzenden physikalischen Netzverluste sind in der Position 5.1.1. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und im Bericht zu erläutern.

**2.2.2.6 Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen (GuV-Position 5.1.4)**

80 In dieser Position sind alle Aufwendungen geltend zu machen, die der energiewirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bilanzkreise dienen. Etwaige Kosten, die dem Netzbetreiber aufgrund der Einrichtung und Führung der Bilanzkreise entstehen (bspw. EDV-Aufwendungen und Personalkosten), sind jeweils in den übrigen Kostenarten zu verbuchen.

**2.2.2.7 Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber (GuV-Position 5.2.1)**

81 Die Ermittlung der in den Unterpositionen angegebenen Kosten ist im Bericht detailliert zu erläutern sowie aussagekräftige Nachweise vorzulegen; auf Ziffer 2.2.2.1 wird verwiesen.

**2.2.2.8 Personalaufwand (GuV-Position 6.)**

82 Die Aufwendungen der Positionen 6.1., 6.2.1. und 6.2.2. sind hinsichtlich der Buchungsinhalte in Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ einzutragen.

83 Zudem sind in Tabellenblatt „D.\_Weitere\_Daten“ Angaben zu den Mitarbeiteräquivalenten und Mitarbeiteranzahl zu machen. Veränderungen im Personalbereich der Jahre 2017-2021 sowie ungleichmäßige Kostenveränderungen der Aufwendungen für soziale Abgaben zu den Aufwendungen für Löhne und Gehälter sind im Bericht zur Kostenprüfung detailliert zu erläutern.

**2.2.2.9 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen (GuV – Ziffer 7.1.)**

84 Werden „Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen“ („A1.a.\_GuV\_17-21--> GK“, Position 7.1) ausgewiesen, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbeitrag ermittelt wurde; auf Ziffer 2.2.2.1 wird verwiesen.

#### **2.2.2.10 Abschreibungen auf Umlaufvermögen sowie auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (GuV – Ziffer 7.3. und 12.)**

85 Werden unter diesen Kostenpositionen Aufwendungen ausgewiesen, ist im schriftlichen Teil des Berichts anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

#### **2.2.2.11 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GuV – Ziffer 8.1.)**

86 Werden in der Position „Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge“ Aufwendungen geltend gemacht, so sind die erfassten Beträge hinsichtlich der Buchungsinhalte in Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ einzutragen und die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen detailliert im Bericht zu erläutern.

#### **2.2.2.12 Versicherungen (GuV – Ziffer 8.2)**

87 In diesem Zusammenhang sind Art und Umfang der wertmäßig zehn größten Versicherungen sowie die daraus resultierenden Kosten darzustellen.

#### **2.2.2.13 Rechts- und Beratungskosten (GuV – Ziffer 8.5.)**

88 Werden in der Position „Rechts- und Beratungskosten“ Aufwendungen geltend gemacht, so sind diese hinsichtlich der Buchungsinhalte im Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ anzugeben sowie die fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre 2021 und 2020 detailliert im Bericht zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

#### **2.2.2.14 Sponsoring, Werbung, Spenden (GuV – Ziffer 8.6.)**

- 89 Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind diese hinsichtlich der Buchungsinhalte im Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ anzugeben sowie die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen des Jahres 2021 detailliert im Bericht zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.
- 90 Außerdem ist darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten und Personalwerbung).

#### **2.2.2.15 Wertberichtigungen / Abschreibungen auf Forderungen (GuV – Ziffer 8.10. und 8.11.)**

- 91 Die unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.10), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.11) sowie „Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (4.6.)“ erfassten Beträge sind hinsichtlich der Buchungsinhalte in Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges“ anzugeben. Sie sind im Bericht detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

#### **2.2.2.16 Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen**

- 92 Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt sind für die 10 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen der Jahre 2021 und 2020 im schriftlichen Teil des Berichts bzw. in einer separaten Anlage folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:
- Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; Reparatur Kabelverteilerschrank; Musterstraße)
  - Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
  - Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.



93 Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 10.000 € bei größeren Netzbetreibern (ab 30.000 Kunden) bzw. 5.000 € bei kleinen Netzbetreibern (weniger als 30.000 Kunden) überschreitet. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in anderen Positionen enthalten sind. In diesem Fall ist zusätzlich anzugeben unter welcher Kostenposition die Aufwendungen enthalten sind.

#### **2.2.2.17 Verwaltungskostenbeitrag**

94 Im Bericht nach § 28 StromNEV ist unter der betroffenen Kostenart zu erläutern, welche Leistungen für den Netzbetreiber erbracht werden, welche Mengengrößen dem geltend gemachten Verwaltungskostenbeitrag zugrunde liegen (ggf. sind die Abrechnungsgrundlagen bei der Kämmerei anzufordern) und mit welchen Zurechnungsmethoden der geltend gemachte Verwaltungskostenbeitrag für das Gesamtunternehmen und das Stromnetz ermittelt wurden. Hinsichtlich der geltend gemachten Verwaltungskostenbeiträge sind Nachweise für die Jahre 2021 und 2020 einzureichen. Die Entwicklung des Verwaltungskostenbeitrags im Zeitraum 2017 bis 2021 ist zu erläutern. Ebenso sind Regelungen zur Aufgabenabgrenzung zwischen der Stadt/ Gemeinde und dem Gesamtunternehmen bzw. Netzbetreiber – soweit vorhanden – einzureichen und im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern.

### **2.3 Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)**

95 In Tabellenblatt „A2.a.\_Bilanz\_20-21“ der EHB ist die Überleitung von den Bilanzen 2020 und 2021 der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. **Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den EHB zu übernehmen.** Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.

96 Der Netzbetreiber hat hiernach in Tabellenblatt „A2.b.\_Hinzu\_kürz“ eine aus seiner Sicht geeignete Überleitung in die einzelnen Positionen bzw. Unterpositionen vorzu-

nehmen. Die Zuordnung hat in allen Geschäftsjahren nach gleichen Kriterien zu erfolgen. Sämtliche Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind mindestens im Tabellenblatt „A2.b.\_Hinzu\_Kürz“ mit einer Erläuterung zu versehen und bei Bedarf im Bericht nach § 28 StromNEV ausführlicher zu begründen, so dass die Hinzurechnung bzw. Kürzung von der LRegB nachvollzogen werden kann. Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) bedürfen keiner gesonderten Erläuterung, sofern diese keine Auswirkung auf die kalkulatorischen Kosten haben und die jeweils korrespondierende Buchung im Erhebungsbogen kenntlich gemacht wurde. Danach wäre beispielsweise eine Umbuchung von einer Rückstellungsart in eine andere nicht zu erläutern; eine Umbuchung vom Fremd- ins Eigenkapital dem entgegen schon. Hinzurechnungen und Kürzungen beim Sachanlagevermögen sind grundsätzlich jeweils separat, d.h. bezogen auf die einzelnen Vermögensgegenstände zu erläutern und zu begründen.

- 97 Im EHB erfolgt größtenteils eine automatische Übertragung der Werte der Bilanzen in die Tabelle „B1.\_Kalk.\_Eigenkapital\_GewSt“ zur Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.
- 98 Der im Tabellenblatt B1. angegebene Gewerbesteuerhebesatz ist nur dann weitergehend zu erläutern und durch Vorlage geeigneter Urkunden (z.B. Gewerbesteuer- oder Zerlegungsbescheide) nachzuweisen, wenn dieser von dem in der dritten Regulatorungsperiode angegebenen Gewerbesteuerhebesatz abweicht.

### **2.3.1 Negative Bilanzpositionen**

- 99 Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht zu schildern.

### **2.3.2 Besondere Bilanzpositionen**

- 100 Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ein Kapitalausgleichsposten oder eine ähnliche Position, die dem Ausgleich

der Tätigkeitenbilanz dient, ergeben hat, ist der jeweilige Betrag zum 31.12.2020 / 01.01.2021 bzw. 31.12.2021 unter Angabe der Bilanzposition zu nennen und zu erläutern. Das Nichtvorhandensein eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitenbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen. Soweit Netzbetreiber der Festlegung „Schlüsselung“ unterliegen, kann ggf. auf die entsprechenden Angaben im Prüfungsbericht zur Festlegung „Schlüsselung“ verwiesen werden.

- 101 Sofern gemäß dem Jahresabschluss des Gesamtunternehmens ein bilanzieller Posten entstanden ist, der in den Tätigkeitenabschluss „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ der Höhe nach eingeflossen ist, jedoch nicht von den Positionen des EHB explizit erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 StromNEV einzugehen.
- 102 Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag oder Gewinnauszahlungsansprüche der Gesellschafter bestehen, sind etwaige, sich am Bilanzstichtag ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ entfallende Anteil zum 31.12.2020 / 01.01.2021 sowie zum 31.12.2021 betragsmäßig auszuweisen.

### **2.3.3 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen**

- 103 Sofern die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Tätigkeitenbilanzen durchgeführt wurde, ist die durchgeführte Saldierung genauer zu beschreiben. Hierbei ist insbesondere auf die Art und Höhe der saldierten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 / 01.01.2021 sowie zum 31.12.2021 einzugehen. Bei sehr umfangreichen Saldierungen von Bilanzpositionen sind Nachweise und Erläuterungen vorzulegen. Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitenbilanzen der Jahre 2020 und 2021 keine Saldierung erfolgte, so ist dies im Bericht nach § 28 StromNEV ausdrücklich zu **bestätigen**.

### **2.3.4 Cash-Pooling**

- 104 Kommt ein Liquiditätsmanagement in Form von Cash-Pooling zur Anwendung, so dass Bestandteile der Forderungen die liquiden Mittel ersetzen, sind in den Bericht

nach § 28 StromNEV genaue Angaben aufzunehmen, welche Beträge der Forderungen zum 31.12.2020 / 01.01.2021 bzw. 31.12.2021 aus dem Cash-Pooling herrühren. Etwaige zu den genannten Stichtagen bestehende Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling sind ebenfalls mitzuteilen.

### 2.3.5 Contractual Trust Arrangements (CTA)

105 Unternehmen, die infolge eines Contractual Trust Arrangements (CTA, auch „Treuhand-Modell“) eine Saldierung von Aktiva und Passiva gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB vornehmen, haben zusätzliche Angaben in Form der folgenden tabellarischen Darstellung für die Jahre 2017 bis 2021 zu machen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung Pensionsrückstellungen (Ohne Aufzinsung) [EURO]					
Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen [EURO]					
Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen [EURO]					
Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund des beizulegenden Zeitwerts [EURO]					
Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens [Datum]					
Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag [EURO]					
Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag [EURO]					

106 Im Format der voranstehenden Tabelle sind aufzuschlüsseln,

- a) die Höhe der Zuführung zu Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung,
- b) die Höhe der Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen,
- c) die Höhe der Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen,

- d) die Höhe der auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibung aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
- e) der Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens,
- f) der Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag,
- g) sowie der Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag.

107 Darüber hinaus sind Angaben darüber zu machen, ob die Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angesetzt werden. Es ist bezogen auf das Jahr 2021 anzugeben, welche weiteren Konzernunternehmen an dem CTA partizipieren und welcher Anteil (in %) des CTA auf den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ bzw. auf das Gesamtunternehmen entfällt.

### **2.3.6 Eigenkapitalquote**

- 108 Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht nach § 28 StromNEV eine ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum für den Stromnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird.
- 109 Die LRegB geht davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Einnahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar. Vor allem entfällt das ansonsten bei wettbewerblich agierenden Unternehmen auftretende Absatzrisiko und das sich daraus ergebende Umsatzrisiko, da der Netzbetreiber über das Regulierungskonto seine fehlenden Umsätze in späteren Jahren nachholen und in die Erlöobergrenze einbeziehen darf. Der Netzbetreiber muss deshalb gewöhnlich

nur verhältnismäßig wenig Kapital für unvorhergesehene Situationen vorhalten. Dieser Hinweis versteht sich NICHT als rechtsverbindliche Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen.

### **2.3.7 Schuldbeitritte und Schuldübernahmen**

- 110 Sofern in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen getroffen wurden, sind diese im Einzelnen zu erläutern. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen. Eine entsprechende Berichts- und Darlegungspflicht gilt auch in den Berichten von verbundenen Dienstleistungs- oder Verpächterunternehmen eines Netzbetreibers, die einer Schuld des Netzbetreibers beigetreten sind.

### **2.4 Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)**

- 111 Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung.
- 112 Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind daher durch den Netzbetreiber die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachten Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Verpächter und Dienstleister müssen das Tabellenblatt A3. nur für die Jahre 2020 und 2021 befüllen.
- 113 Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. In dem Tabellenblatt „A3\_RSt\_Spiegel\_17\_21“ sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw.

der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Position der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, wobei je einzelner Rückstellung bis zu vier Positionen angegeben werden können.

- 114 Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

### **2.5 Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)**

- 115 Die Abfrage des Darlehensspiegels in Tabellenblatt A.4. ist zur Prüfung der Fremdkapitalkosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ erforderlich. Die zu Grunde liegenden Darlehensverträge oder entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Nachfrage der LRegB im Verlauf des Verfahrens zu übermitteln.
- 116 Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung ermöglicht.
- 117 Im Falle von Avalprovisionen sind die Darlehensverträge anzugeben, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Die Effizienz der Gesamtaufwendungen (Zinsen und Avalprovision) ist im Bericht nach § 28 StromNEV im Vergleich zu den jeweils marktgerechten Zinsen (ohne Avalprovision) zu erläutern und zu begründen.

### **2.6 Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)**

- 118 Das Anlagevermögen ist in den Tabellenblättern B2.a. bis B2.f. des EHB gesondert darzustellen.

### **2.6.1 Netzteile des Sachanlagevermögens (Tabellenblatt B2.a.)**

- 119 In Tabellenblatt „B2.a.\_Netzteile\_des\_SAV“ ist je Netzteil eine eigene Netz-ID zu verwenden. Dies gilt auch für Netzteile, die vor dem Jahr 2017 übergegangen sind. Sollten im Rahmen vorangegangener Kostenprüfungen bereits Netz-IDs verwendet worden sein, so sind diese fortzuführen.
- 120 Diese Vorgabe dient dazu, die Entwicklung des Anlagevermögens seit dem letzten Basisjahr vollständig, d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Netzzugänge und Netzabgänge nach § 26 ARegV und sonstiger Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, nachvollziehen zu können.
- 121 Das Tabellenblatt B2.a. ist erforderlich, um unterschiedliche Netzteile, aus denen sich das Sachanlagevermögen zusammensetzt, zu identifizieren. Die einzelnen Netzzugänge und Netzabgänge sind eindeutig inklusive der entsprechenden Ab- und Zugangsjahre zu bezeichnen. Besondere Konstellationen sind im Bericht zu erläutern; dazu zählen u.a. die Übernahme von gebrauchten Vermögensgegenständen oder die vereinzelt erfolgte Übernahme eines Straßenbeleuchtungsnetzes.

### **2.6.2 Kalkulatorisches Sachanlagevermögen (Tabellenblatt B2.b)**

- 122 Unter dieser Ziffer des Berichts sind etwaige Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen. Nutzungsdauerannahmen, die von der Anlage 1 StromNEV abweichen, sind ebenfalls im Bericht zu erläutern.
- 123 Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern.



- 124 Netzzugänge und Netzabgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden. Insbesondere die Übernahmen von Vermögensgegenständen des Mutterunternehmens, die in der Vergangenheit durch Dienstleistungsbeziehungen bereitgestellt wurden, sind gesondert im Bericht aufzuführen.
- 125 Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem Basisjahr 2016 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht jeweils detailliert zu erläutern.

#### **a) Gemeinsames Sachanlagevermögen**

- 126 Die auf das gemeinsame Sachanlagevermögen angewendeten Schlüssel sind in Tabellenblatt „F\_Schlüssel“ einzutragen. Bei der Schlüsselung des gemeinsam genutzten Sachanlagevermögens ist eine Doppelverrechnung auszuschließen (z.B. Verrechnung pauschaler Raumkosten über interne Verrechnungspreise, Stundensätze oder Verwaltungskostenbeitrag und zusätzlich Schlüsselung des Verwaltungsgebäudes auf das Stromnetz).

#### **b) Nachaktivierungen**

- 127 Wurden in den Anträgen zum Kapitalkostenaufschlag (KKAuf-Anträge) hilfsweise Nachaktivierungen abweichend vom handelsrechtlichen Aktivierungsjahr eingetragen, so ist im Tabellenblatt „B2.b.“ – abweichend von den KKAuf-Anträgen – die Erfassung im Aktivierungsjahr der zugehörigen Anlage möglich (Beispiel: Nachaktivierung für ein Anlagegut, das 2014 aktiviert wurde, wurde im KKAuf-Antrag in der Jahresscheibe 2017 eingetragen. Die Nachaktivierung wird im Tabellenblatt „B2.b.“ nun „regulär“, d.h. in der Jahresscheibe 2014 eingetragen (vorausgesetzt, die Wirtschaftsprüfung hat dem zugestimmt).

### **c) Hinzurechnungen und Kürzungen**

- 128 Die in den vorgesehenen Spalten für Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2016 und dem 31.12.2021 des Tabellenblatts „B2.b.“ vorgenommenen Eintragungen sind im Hinblick auf vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen separat zu erläutern. Insbesondere sind die Wertansätze des Tabellenblattes „B2.b.“ in den Spalten „Hinzurechnungen aus Schlüsseländerungen“ und „Kürzungen aus Schlüsseländerungen“ zu erläutern.
- 129 Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen der KKAuf-Anträge geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

#### **2.6.3 Nutzungsdauerhistorie (Tabellenblatt B2.c.)**

- 130 Das Tabellenblatt B2.c. erfasst für jede Netz-ID die seit Inbetriebnahme des Anlageguts geltende Nutzungsdauerhistorie. Etwaige Besonderheiten, die die Vergangenheit betreffen und von der bisherigen Ermittlungspraxis des Nutzungsdauerverlaufs abweichen, sind im Bericht zu beschreiben.
- 131 Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2017 bis 2021 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen. Sofern die angesetzte Nutzungsdauer von der im Kapitalkostenaufschlag angesetzten Dauer abweicht, ist dies zu erläutern und zu begründen.

#### **2.6.4 Weiteres Anlagevermögen (Tabellenblatt B2.d.)**

- 132 Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt B2.d. des EHB erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist – soweit erforderlich – darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand beschrieben wird.
- 133 In der Handelsbilanz sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten – einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden – unter dem Anlagevermögen

als Sachanlagen auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A. II.1. HGB). Da der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausweis in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten vorschreibt, sind hier insbesondere Ausführungen bei vorgenommenen Abschreibungen erforderlich.

- 134 Der Vermögensgegenstand „Software“ darf grundsätzlich nicht im Tabellenblatt B2.d erfasst werden. Der Netzbetreiber hat - wie aus vorangegangenen Kostenprüfungen bekannt - sicherzustellen, dass der immaterielle Vermögensgegenstand „Software“ ausschließlich kalkulatorisch im Tabellenblatt B2.b erfasst wird. Dies hat er im Bericht explizit zu bestätigen.

#### **2.6.5 Anlagenabgänge (Tabellenblatt B2.f.)**

- 135 Darlegungen zu Anlagenabgängen sind nur erforderlich, sofern Kosten oder Erlöse bzw. Erträge daraus geltend gemacht werden.
- 136 Vorzeitige Anlagenabgänge aus dem kalkulatorischen Sachanlagevermögen werden im Laufe einer Regulierungsperiode nicht gesondert berücksichtigt. Der Kapitalkostenabzug stellt lediglich sicher, dass die anerkannten Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Basisjahr linear abgeschrieben werden, d.h. ein vorzeitiger Anlagenabgang wird nur einmalig im Basisjahr erfasst.
- 137 Im Bericht sind Anlagenabgänge aufgrund des Smart Meter Rollouts gesondert zu beschreiben.
- 138 Eine Abfrage von kalkulatorischen Anlagenabgängen bei Dienstleistern erfolgt nicht. Die LRegB geht davon aus, dass derartige Abgänge für Dienstleister nicht relevant sind.
- 139 Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

## **2.7 Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskostenbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)**

- 140 Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden: BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden: NAKB) und empfangener Investitionszuschüsse (im Folgenden: IZ) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB und IZ.
- 141 Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ, NAKB und IZ, um diese – sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „B3. BKZ\_NAKB\_IZ“ des EHB.
- 142 Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht etwaige Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV und den im Basisjahr berücksichtigten BKZ, NAKB und IZ zu erläutern.
- 143 Treuhandabreden betreffend BKZ oder NAKB sind hier ebenfalls darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

## **2.8 Erläuterung zur den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)**

- 144 Eine Abfrage von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erfolgt **nicht** bei den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, ebenso nicht bei Verpächtern und Dienstleistern. Diese müssen das Tabellenblatt C. demnach auch nicht befüllen. Die

Pflicht zur Abgabe von Erläuterungen bezieht sich auf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile aus Kosten und Erlösen bzw. Erträgen gleichermaßen.

- 145 Die Abfrage der Informationen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in Tabellenblatt C. sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind für alle Netzbetreiber im sogenannten Regelverfahren notwendig, um eine sachgerechte Einordnung der Kostenanteile ohne weitere Zeitverzögerung zur Ermittlung der Aufwandsparemeter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.
- 146 Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern. Insbesondere ist aufzuführen, wie hoch die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Kostenarten waren und wie die dem Stromnetzbetrieb zugeordneten Beträge ermittelt worden sind. Dies betrifft jede einzelne Kostenart, die im Tabellenblatt „C.dnbk\_§11(2)\_ARegV“ eingetragen worden ist.
- 147 Ergänzend sind folgende besondere Verpflichtungen bei der Erstellung des Berichts zu beachten:

### **2.8.1 Betriebssteuern**

- 148 Macht der Netzbetreiber Betriebssteuern gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV geltend, sind die einzelnen Steuern dem Grunde und der Höhe nach im Bericht darzulegen. Im Falle der Geltendmachung von Aufwendungen für die Stromsteuer für den Selbstverbrauch als „Versorger“ im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG ist zudem die Erlaubnis des Hauptzollamts gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorzulegen und im Bericht auf diese hinzuweisen.

### **2.8.2 Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen**

- 149 Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht nach § 28 StromNEV beizufügen. Im Tabellenblatt „C4\_ÜLR\_PZK“ sind in den Spalten „H“ bis „J“ entspre-

chende „Quellenangaben“ (laufende Nummer der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung, Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung sowie Fundstelle in der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung) einzutragen.

- 150 In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.
- 151 Es ist zu bestätigen, dass die geltend gemachten Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nicht auf gesetzlichen Regelungen beruhen.
- 152 Die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile aus Personalzusatzkosten auf die zu Grunde liegenden Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge muss dem Netzbetreiber ohne weiteres möglich sein. Die LRegB geht davon aus, dass alle Netzbetreiber den Rechtsgrund der von ihnen getätigten Aufwendungen ohne weiteres benennen können.
- 153 Soweit die vom Netzbetreiber geltend gemachten Personalzusatzkosten aus Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen resultieren, die nach dem in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag Änderungen erfahren haben, ist dies unter Heranziehung der folgenden Tabelle zu beschreiben. Dies dient der Prüfung, inwieweit vom Netzbetreiber geltend gemachte Kosten und Erlöse bzw. Erträge den Abschluss von Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen ab dem 31.12.2016 betreffen.

TV / BV (Stand vor dem 31.12.2016) Beschreibung Sachverhalt + Ziffer TV / BV	Änderung ab dem 31.12.2016 Datum	inhaltgleich (ja/nein)	Begründung

- 154 Werden in Einzelfällen Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht, die über das gesetzlich geregelte Maß hinausgehen, ist hierauf explizit hinzuweisen und sind diese Vereinbarungen konkret zu beschreiben.
- 155 Macht der Netzbetreiber Kosten für Zuführungen zu Altersteilzeitrückstellungen geltend, hat er auszuweisen, ob der Betrag auch den sog. Erfüllungsrückstand beinhaltet und in welcher Höhe dieser besteht. Zudem ist bei Kosten im Zusammenhang mit Altersteilzeit anzugeben, ob und in welcher Höhe Aufstockungsbeträge enthalten sind.

### **2.8.3 Kosten aus Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie Weiterbildung etc.**

- 156 Werden Kosten aus der der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV) bzw. der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV) geltend gemacht, die auf einem Dienstleistungsverhältnis im Konzernverbund beruhen, sind die Inhalte der vertraglichen Vereinbarung sowie die Abrechnungsmodalitäten (Abrechnung einer Pauschale oder Abrechnung nach konkretem Aufwand) im Bericht detailliert zu beschreiben.

### **2.8.4 Investitionszuschüsse**

- 157 Im Rahmen der Angabe von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Netzananschlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sind auch die Auflösungen von Investitionszuschüssen anzugeben.

### **2.8.5 Aktivierte Eigenleistungen**

- 158 Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung

entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV entfallen. Diese Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe den im Sachanlagevermögen mitaktivierten Personalzusatzkosten kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gegenübergestellt wurden. Soweit es sich bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

## **2.9 Erläuterung zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)**

159 Die Abfrage im Tabellenblatt D. ist für Verpächter und Dienstleister erheblich eingeschränkt, da die aus diesen Sachverhalten resultierenden Kosten und Erlöse bzw. Erträge in aller Regel beim Netzbetreiber anfallen.

160 Neben den Daten des Messwesens zum Basisjahr 2021 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilungsnetzes folgende ergänzende Erläuterungen einzureichen:

### **2.9.1 Ausübung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**

161 Der Netzbetreiber hat zu bestätigen, dass der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Basisjahr von ihm ausgeübt wurde. Falls der Netzbetreiber die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf ein anderes Unternehmen gemäß § 41 MsbG übertragen hat, ist der neue grundzuständige Messstellenbetreiber in dem Netzgebiet zu benennen. Wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, ob die Übertragung der Funktion nach dem Basisjahr geplant ist, so ist dies ebenfalls mitzuteilen.

### **2.9.2 Rolloutplanung ab dem Jahr 2021**

162 Energieversorgungsunternehmen, die grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind, verfolgen für den Rollout unterschiedliche Strategien mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Fol-



gen. Der Netzbetreiber hat daher, falls er die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausübt, einen Rolloutplan für den Rollout der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme ab dem Jahr 2021 bis zum letzten Jahr der vierten Regulierungsperiode 2028 darzulegen oder als Anlage beizufügen. Es genügt, wenn der Rolloutplan, abweichend von Ziffer 1.) der Festlegung, binnen drei Monaten nach Ablauf der Datenerhebungsfrist elektronisch, in gleicher Form wie die übrigen Unterlagen, nachgereicht wird.

163 Der Rolloutplan sollte für jedes Jahr die geplante Anzahl der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme enthalten. Darüber hinaus ist für die vergangenen Jahre die tatsächliche Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme anzugeben. Diese Informationen sind erforderlich, um die Abgrenzung der nach §§ 3 Abs. 4 S. 2 und 7 Abs. 2 S. 1 MsbG auszugrenzenden Kosten zu prüfen.

164 Außerdem ist anzugeben, wenn mittels Einsatzes eines Kommunikationsadapters ein elektronischer Haushaltszähler zu einem intelligenten Messsystem umgerüstet wurde oder dies geplant ist. Ein solcher Kommunikationsadapter kann beispielsweise verwendet werden, um MID-Zähler (MID - Richtlinie 2004/22/EG) an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) anzubinden. Auch Bestandszähler, die nicht die Sicherheitsanforderungen für die Kommunikation mit dem SMGW erfüllen, können mittels eines solchen Kommunikationsadapters dennoch verwendet werden. Die Kommunikationsadapter müssen dabei die Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR 03109 sowie der PTB-A 50.8 erfüllen und entsprechend zertifiziert sein. Dies ist zu bestätigen.

### **2.9.3 IT-System für konventionellen Zähler, moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**

165 Zahlreiche Software Produkte zum EDM, zur Abrechnung und zum Zählermanagement können für beide Marktrollen verwendet werden. Die vom Netzbetreiber für die konventionellen Zähler genutzten IT-Systeme bzw. Systeme (z.B. EDM-System, Zäh-

lermanagement etc.) sind zu benennen und knapp zu beschreiben. Dabei ist zu erläutern, ob das jeweilige IT-System nur für konventionelle Zähler des Netzbetreibers oder auch für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme des grundzuständigen Messstellenbetreibers genutzt wird. Ist dies der Fall, ist zu erläutern wie die Kosten der IT-Systeme den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet werden und wie eine entsprechende Kostentrennung sichergestellt wird. Es ist auch darzulegen, wer die Lizenzgebühren zu welchem Anteil trägt und ob diese zählpunktbezogen, mandantenbezogen oder nach einem anderen Prinzip vom Hersteller abgerechnet werden.

#### **2.9.4 Übertragung von Sachanlagevermögen des Netzbetreibers an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**

166 Der Netzbetreiber hat im Bericht anzugeben, ob Sachanlagevermögen aus dem Bereich Elektrizitätsverteilungsnetz auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übertragen wurde. Das übertragene Sachanlagevermögen ist in den Tabellenblättern „B2.b.“ und „B2.f.“ als Anlagenabgang auszuweisen und im Bericht zu erläutern.

#### **2.10 Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)**

167 Die Vorlage der ausgefüllten Tabelle „„E.\_Cash-Flow-Rechnung“ und deren Erläuterung stellen eine Option für die Netzbetreiber dar.

168 Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit für diesen Teil des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist auch durch andere, gleichermaßen geeignete Nachweise grundsätzlich zulässig. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und Mittelabflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl.

v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und Mittelabflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen.

- 169 Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E.\_Cash-Flow-Rechnung“ zur Verfügung gestellt. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit der dem Umlaufvermögen zugeordneten Transaktionskasse auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Allerdings ist eine in gleicher Weise geeignete Nachweismethode für die LRegB nicht ersichtlich. Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleistererhebungsbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorgelegt werden.
- 170 Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblatts „E.\_Cash-Flow-Rechnung“. Wenn z. B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfsweise ermittelt wurden.
- 171 Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblatts „E.\_Cash-Flow-Rechnung“ überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.
- 172 Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.
- 173 Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.4. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „4. Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

## **2.11 Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)**

- 174 Diese Ziffer des Berichtes lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.
- 175 Das Tabellenblatt G. des EHB dient ausschließlich dazu formelle und technische Hinweise abzugeben. Sonstige inhaltliche Erläuterungen sind demgemäß ausschließlich im Bericht unter dieser Ziffer aufzunehmen, sofern diese nicht ohnehin einer der vorstehenden Ziffern zugeordnet werden können.

## **3. Anhang**

- 176 Der Anhang zum Bericht nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV muss für den Netzbetreiber die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten. Soweit der Netzbetreiber der Festlegung „Schlüsselung“ unterliegt, ist eine einmalige Vorlage der Darstellung des Unternehmens zum 25.07.2022 (Regelverfahren) bzw. zum 01.12.2022 (Vereinfachtes Verfahren) ausreichend.

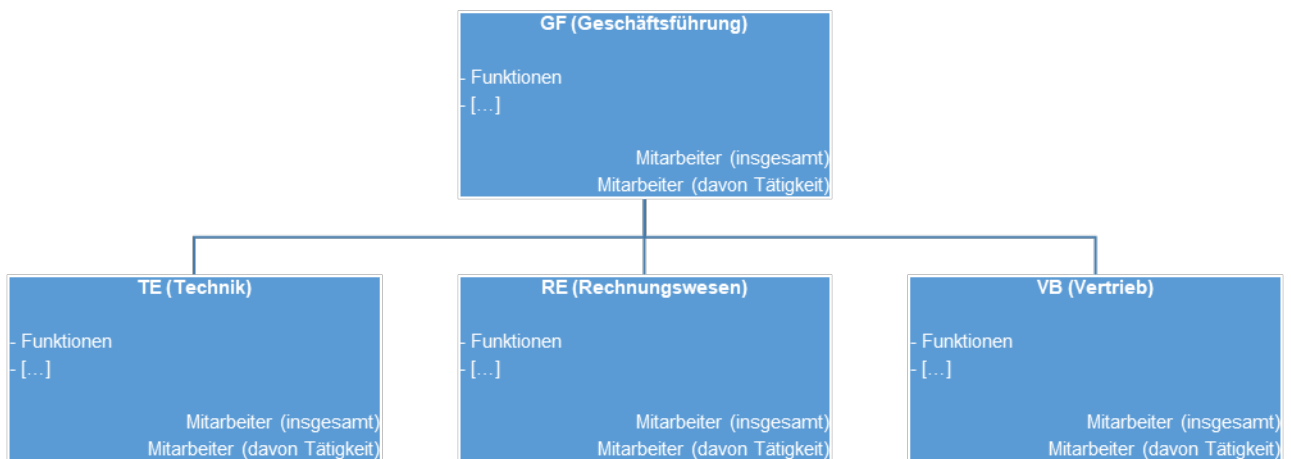
### **3.1 Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder**

- 177 Um für einen Dritten die Darlegung der Kosten- und Erlöslage nachvollziehbar zu machen, muss zur Einführung in die Darlegung der Kosten- und Erlöslage eine Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder Teil des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV sein. Dabei ist von Bedeutung, dass alle aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder beschrieben werden.
- 178 Geschäftsfeld in diesem Sinne ist ein unternehmerisches, abgrenzbares Betätigungsfeld ohne „Hilfsfunktion“, welches aus Sicht von Dritten grundsätzlich einer eigenständigen Nachfrage zugänglich ist, selbst wenn es im konkreten Einzelfall der Bedarfsdeckung im integrierten Unternehmen dient (z.B. Stromerzeugung) und üblicherweise durch bewusste unternehmerische Entscheidung mit Erlöserzielungscharakter eingerichtet worden ist.
- 179 Darüber hinaus gehört zur Beschreibung des Unternehmens im Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV, sofern es sich nicht um einen Eigenbetrieb

handelt, auch eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse am Netzbetreiber sowie der Beteiligungen des Netzbetreibers.

### 3.2 Organigramm

180 Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2021 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter gem. § 267 Abs. 5 HGB sowie der Mitarbeiteräquivalente (analog § 267 Abs. 5 HGB) anzugeben.



181 Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von einem verbundenen Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 StromNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a StromNEV), ist eine schematische Übersicht der Konzern-/ Gesellschaftsstrukturen (Darstellung der Mutter-/Tochterunternehmen, Holding-/ Verwaltungsgesellschaften, verbundene und assoziierte Unternehmen) beizufügen. Sofern von einem verbundenen Unternehmen

Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a StromNEV), ist ein Organigramm des verbundenen Unternehmens beizufügen.

- 182 Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.
- 183 Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.).

### **3.3 Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten**

- 184 Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung wahrnehmen oder energiespezifische Dienstleistungen (mittelbare oder unmittelbare energiespezifische Dienstleistungen) erbringen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden, außer sie erbringen energiespezifische Dienstleistungen.

### **3.4 Netzgebiete**

- 185 Hier sind alle Konzessionsgebiete (eigene und gepachtete) aufzuführen, die zum Netz gehören.